

# ZH\_OBERGERICHT VO110149 vom 19. März 2012

ZH Obergericht, 2012-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VO110149](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VO110149)

FR: ZH\_OBERGERICHT VO110149 du 19 mars 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT VO110149 del 19 marzo 2012

## Erwägungen

### E. 1

Ausgangslage

#### E. 1.1

Die Einzelfirma B.\_\_\_\_\_ [Garage] machte mit Eingabe vom 20. Januar 2011 (Datum Poststempel) beim Friedensrichteramt C.\_\_\_\_\_ eine Forderungsklage gegen A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchsteller) anhängig (Prozessnummer GV.2011.00007 / SB.2011.00052). Am 17. Februar 2011 fand die Schlichtungs- verhandlung statt, anlässlich welcher der Gesuchsteller die eingeklagte Forderung im Umfang von Fr. 378.75 anerkannte, über den Restbetrag jedoch keine Eini- gung erzielt werden konnte. Mit Urteil und Verfügung vom 1. Juli 2011 nahm die Friedensrichterin von der Anerkennung im erwähnten Umfang Vormerk und verur- teilte den Gesuchsteller, der Einzelfirma B.\_\_\_\_\_ den gesamten Restbetrag der Forderung von Fr. 514.35 samt 5% Zins auf Fr. 893.10 und Fr. 50.- Zahlungsbe- fehlskosten zu bezahlen. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens wurden dem Gesuchsteller auferlegt (vgl. Urk. 2/1).

#### E. 1.2

Mit Eingabe vom 8. November 2011 (beim Obergerichtspräsidenten einge- gangen am 6. Dezember 2011) ersuchte der Gesuchsteller um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren (Urk. 1). Die Bestel- lung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes wurde ausdrücklich nicht beantragt (Urk. 1 S. 5).

#### E. 1.3

Im Schlichtungsverfahren werden gemäss Art. 113 Abs. 1 ZPO keine Partei- entschädigungen gesprochen, weshalb auch eine Sicherheit für die Parteient- schädigung i.S.v. Art. 99 ZPO nicht zur Frage steht. Die Gegenpartei ist daher gemäss Art. 119 Abs. 3 ZPO e contrario nicht zwingend anzuhören.

### E. 2

Beurteilung des Gesuchs

#### E. 2.1

Für die Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege vor Ein- reichung der Klage bei Gericht ist gemäss § 128 GOG der Obergerichtspräsident im summarischen Verfahren (Art. 119 Abs. 3 ZPO) zuständig. Die unentgeltliche Rechtspflege ist gemäss Art. 119 Abs. 5 ZPO vor jeder Instanz neu zu beantra-

- 3 - gen, weshalb der Obergerichtspräsident die unentgeltliche Rechtspflege bei Vor- liegen der Anspruchsvoraussetzungen nur bis zum Abschluss des Schlichtungs- verfahrens bewilligen kann.

## **E. 2.2**

Im Verfahren vor dem Friedensrichteramt C.\_\_\_\_\_ ist der Gesuchsteller in der Rolle der beklagten Partei. In der Regel wird auf Gesuche der beklagten Partei um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren nicht eingetreten, da die Kosten des Schlichtungsverfahrens grundsätzlich der klagenden Partei auferlegt werden (Art. 207 ZPO), weshalb die beklagte Partei kein Kostenrisiko trägt. Vorliegend fällt die Friedensrichterin jedoch einen Entscheid, in welchem festgehalten ist, dass die Kosten des friedensrichterlichen Verfahrens dem Gesuchsteller auferlegt werden (vgl. Urk. 2/1). Auf das Gesuch des Gesuchstellers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist deshalb einzutreten.

## **E. 2.3**

Die Wirkungen der unentgeltlichen Rechtspflege treten grundsätzlich erst ab Einreichung des Gesuchs ein. Nur in Ausnahmefällen kann die unentgeltliche Rechtspflege rückwirkend erteilt werden (Art. 119 Abs. 4 ZPO), wobei von dieser Möglichkeit nur äusserst restriktiv Gebrauch zu machen ist (Huber, in: Brunner/Gasser/Schwander, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 12 zu Art. 119). Dies ist namentlich der Fall bei zeitlicher Dringlichkeit oder dann, wenn die nicht anwaltlich vertretene gesuchstellende Person ihren Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nicht kannte, weil sie seitens des Gerichts über ihren Anspruch nicht aufgeklärt wurde (BGE 122 I 203 E. 2d f.; Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger, Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Basel 2010, N 5 zu Art. 118 und N 5 zu Art. 119; Emmel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), N 4 zu Art. 119; siehe zum alten Recht auch Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung,

## **E. 2.4**

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie einerseits nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (sog. "Mittellosigkeit" oder "Bedürftigkeit") und andererseits ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die Mittellosigkeit wird gemeinhin dann bejaht, wenn der Aufwand des notwendigen Lebensunterhalts (sog. "zivilprozessualer Notbedarf") das massgebliche Einkommen übersteigt, bzw. aus der Differenz nur ein kleiner Überschuss resultiert, welcher es dem Gesuchsteller nicht erlauben würde, die Prozesskosten innert nützlicher Frist zu tilgen.

## **E. 2.5**

Bei der Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren sind sehr strenge Massstäbe anzulegen: Einerseits sind die in einem Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten – anders als vor einer Gerichtsinstanz – äusserst beschränkt und können deshalb bereits bei einem relativ geringen Überschuss des Einkommens über den zivilprozessualen Notbedarf bestritten werden. Andererseits braucht es ganz besondere Umstände, damit man sagen kann, die Bestellung eines Rechtsbeistandes sei im Schlichtungsverfahren gemäss Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO notwendig.

## **E. 2.6**

Ein Gesuchsteller hat gemäss Art. 119 Abs. 2 ZPO die zur Beurteilung seines Gesuchs relevanten Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen - es trifft ihn bei der Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine umfassende Mitwirkungspflicht.

Kommt ein Gesuchsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht oder nur ungenügend nach und kann als Folge davon seine Bedürftigkeit nicht hinreichend beurteilt werden, ist der Anspruch um unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern (BGE 120 Ia 179).

### **E. 2.7**

Der Gesuchsteller macht geltend, er werde seit Dezember 2010 vom Sozialamt Z. \_\_\_\_\_ unterstützt (Urk. 1 S. 5). Seine Miete betrage monatlich Fr. 750.- und

- 5 - die Krankenkassenprämien beliefen sich auf monatlich Fr. 283.35. Zudem habe er ein Halbtax-Abo, welches Fr. 135.- gekostet habe (Urk. 1 S. 6). Über Vermögen verfüge er - abgesehen von einem älteren Fahrzeug mit einem Wert von ca. Fr. 500.- - nicht, er habe aber Schulden in der Höhe von ca. Fr. 40'000.- (Urk. 1 S. 7 f.). Zu sämtlichen Angaben mit Ausnahme des Halbtaxabos reichte der Gesuchsteller entsprechende Belege ins Recht (Urk. 2/9-16). Aus dem Leistungsentcheid des Sozialamtes Z. \_\_\_\_\_ vom 15. November 2011 ergibt sich, dass der Gesuchsteller monatliche Unterstützung in der Höhe von Fr. 1'961.35 erhält und ansonsten - zumindest zurzeit - keine weiteren Einnahmen erzielt (Urk. 2/4). Im Ergebnis reichen die monatlichen Einnahmen des Gesuchstellers von Fr. 1'961.35 nicht, um den geltend gemachten und belegten monatlichen Bedarf von Fr. 2'233.35 (ohne Halbtax-Abo; inkl. Fr. 1'200.- Grundbetrag gemäss Kreis schreiben) zu decken. Die Mittellosigkeit des Gesuchstellers ist damit hinreichend dokumentiert bzw. glaubhaft gemacht.

### **E. 2.8**

Wie bereits ausgeführt handelt es sich beim Gesuchsteller um die beklagte Partei. Ist die aussergerichtliche Erledigung eines Rechtsstreites von der Sache her ausgeschlossen, kann das Gesuch der beklagten Partei nicht wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen werden. In den übrigen Prozessen, die aussergerichtlich erledigt werden können, sind die Prozessaussichten indes auch auf Seiten des Beklagten zu prüfen. Die Aussichtslosigkeit ist unabhängig von der Parteirolle für eine klagende wie für eine beklagte Partei grundsätzlich nach den gleichen Kriterien zu beurteilen (Rüegg, a.a.O., N 18 zu Art. 117). Demnach ist auch für die Beurteilung der fehlenden Aussichtslosigkeit auf Seiten der beklagten Partei eine gewisse Prozessprognose vonnöten, wobei auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abzustellen ist. Als aussichtslos sind dabei nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten ex ante betrachtet beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. z.B. BGE 69 I 160). Dabei hat eine beklagte Partei darzutun, weshalb sie der Ansicht ist, sich zu Recht gegen die sie gerichteten Ansprüche zu wehren. Eine beklagte Partei, welche es bezüglich offensichtlich ausgewiesener Forderungen auf ein Schlichtungsverfahren

- 6 - ren ankommen lässt, kann die Rechtswohltat der unentgeltlichen Rechtspflege nicht für sich beanspruchen

### **E. 2.9**

Vorliegend geht es um einen Forderungsprozess, welcher auch aussergerichtlich erledigt werden kann. Wie bereits ausgeführt sind die Gewinnaussichten ex ante betrachtet zu beurteilen, d.h. massgebend sind die Vorbringen des Gesuchstellers im Schlichtungsverfahren. Der Gesuchsteller machte in seinem Gesuch keine Ausführungen zu seinen Vorbringen in der Hauptsache (vgl. Urk. 1 S. 4 f.). Dem Entscheid der

Friedensrichterin vom 1. Juli 2011 ist jedoch zu entnehmen, dass der Gesuchsteller die Rechnung für die Reparatur über Fr. 893.10 am 13. September 2010 erhalten habe. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2010 habe der Gesuchsteller die Höhe der Rechnung bestritten. Von der insgesamt eingeklagten Summe von Fr. 893.10 bestreite der Gesuchsteller den Betrag von Fr. 514.35 (Urk. 2/1 S. 2).

### **E. 2.10**

Vorab ist festzuhalten, dass der Gesuchsteller die eingeklagte Forderung im Umfang von Fr. 378.75 anerkannte (Urk. 2/1 S. 2). Teilforderungen, mit denen man einverstanden ist, hat man zu bezahlen und darf es nicht auf ein gerichtliches Verfahren ankommen lassen. Insofern war der Standpunkt des Gesuchstellers von Anfang an aussichtslos. Im Mehrbetrag von Fr. 514.35 bestritt der Gesuchsteller die geltend gemachte Forderung. Er machte dabei geltend, der Mechaniker habe durch den Versuch, den im Zündschloss abgebrochenen Zündschlüssel herauszunehmen, unnötigen Schaden verursacht. Die Garage haben einen Fehler begangen und er - der Gesuchsteller - sei nicht bereit, die entstandenen Mehrkosten zu übernehmen (Urk. 2/1 S. 2). Zur Klärung dieser Frage sah sich die Friedensrichterin veranlasst, ein Beweisverfahren durchzuführen. Bei dieser Sachlage kann der Standpunkt des Gesuchstellers insoweit nicht als zum Vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Dem Antrag des Gesuchstellers kann somit teilweise entsprochen und ihm für das Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichteramt C.\_\_\_\_\_ betreffend Forderungsklage im Umfang von 3/5 die unentgeltliche Rechtspflege erteilt werden. Im Umfang von 2/5 ist das Begehren abzuweisen.

- 7 -

### **E. 3**

Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege Gemäss den einschlägigen Bestimmungen der ZPO werden die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege vom "Kanton" getragen bzw. wird der unentgeltliche Rechtsbeistand vom "Kanton" entschädigt (Art. 113 Abs. 1 und Art. 122 ZPO). Der ständigen Praxis des Obergerichts des Kantons Zürich zur Schweizerischen Zivilprozessordnung folgend sowie entsprechend der bisherigen zürcherischen Praxis sind die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege für das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde von der zuständigen Gemeinde zu tragen, vorliegend somit von der Gemeinde C.\_\_\_\_\_. Zu beachten ist indes, dass die Kosten des Schlichtungsverfahrens gemäss Art. 207 Abs. 2 ZPO bei der Einreichung der Klage zur Hauptsache geschlagen werden und das erkennende Gericht somit in der Folge über diese zusammen mit den übrigen Prozesskosten gemäss Art. 104 ff. ZPO zu entscheiden hat. Die Kostenaufgabe an die Gemeinde C.\_\_\_\_\_ erfolgt deshalb unter diesem Vorbehalt.

### **E. 4**

Kosten und Rechtsmittel

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO ist das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege kostenlos.

#### **E. 4.2**

Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann der Gesuchsteller den Entscheid mit Beschwerde gemäss Art. 121 ZPO beim Obergericht anfechten. Dass vorliegend der Obergerichtspräsident über das Gesuch befindet, vermag

daran nichts zu ändern. Der Oberge- richtspräsident fällt in diesem Verfahren einen erstinstanzlichen Entscheid i.S.v. Art. 319 lit. b ZPO und fungiert nicht als obere kantonale Instanz, gegen deren Entscheide lediglich ein Rechtsmittel ans Bundesgericht gegeben wäre.

#### **E. 4.3**

Die Gegenpartei in der Hauptsache verfügt im vorliegenden Verfahren nicht über Parteistellung. Ihr steht aber gegen den Entscheid betreffend unentgeltliche Rechtspflege die Beschwerde gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO offen, sofern ihr ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht.

- 8 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.